

BEAMT/INNEN, VERSORGUNGSEMPFÄNGER/INNEN - 6/2021

Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation geltend machen!

Zur Sicherung möglicher Ansprüche auf eine höhere (Grund-) Besoldung und Versorgung empfiehlt die komba gewerkschaft nrw den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in NRW, diese auch im Jahr 2021 schriftlich geltend zu machen.

Warum gibt es diese Empfehlung?

In der Folge zweier wegweisender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 zur Frage der amtsangemessenen Alimentation zur „Grundbesoldung“ einerseits und zu den kinderreichen Beamtenfamilien andererseits, hatten wir in der Vergangenheit über mögliche Auswirkungen berichtet.

Muss auch wegen der Alimentation von Familien mit drei und mehr Kindern 2021 etwas unternommen werden?

Nein, im September 2021 hat der Besoldungsgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen nun ein Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien verabschiedet, mit dem die Familienzuschläge ab dem dritten Kind deutlich erhöht werden. Damit gilt für diese Besoldungsbestandteile, dass betroffene Familien für das Jahr 2021 nichts weiter unternehmen müssen, um die im Gesetz vorgesehenen höheren Zuschläge ab dem dritten Kind zu erhalten.

Warum besteht noch Handlungsbedarf?

Die zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation - und zwar zur allgemeinen Besoldung („Grundbesoldung“) - wurde in Nordrhein-Westfalen noch nicht umgesetzt. Nach den weiterhin aktuellen Informationen der komba gewerkschaft nrw prüft das Ministerium der Finanzen NRW, ob und ggf. welche Anpassungserfordernisse sich aus dieser Entscheidung ergeben.

Die komba gewerkschaft nrw kann nicht absehen, ob bzw. für wen sich im Falle einer möglichen Änderung der Grundbesoldung höhere Besoldungsansprüche ergeben könnten. Allerdings muss für diesen Fall damit gerechnet werden, dass der Gesetzgeber mögliche Nachzahlungen davon abhängig macht, dass die Betroffenen ihre Ansprüche rechtzeitig schriftlich geltend gemacht haben. Die komba gewerkschaft nrw empfiehlt deshalb allen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in NRW, für das Jahr 2021 rechtzeitig ihren Anspruch auf die amtsangemessene (Mindest-) Alimentation schriftlich geltend zu machen.

Wie melde ich meine möglichen Ansprüche an?

Die komba gewerkschaft nrw stellt zur eigenständigen Geltendmachung Ihrer Rechte bei Ihren Dienstherrn im laufenden Haushaltsjahr 2021 erneut den beigefügten Musterantrag bzw. Widerspruch zur Verfügung.

Muss ich den Antrag jedes Jahr wiederholen?

Ja, wegen der Vorgabe des § 3 Abs. 7 LBesG NRW sollte der Antrag vorsorglich in jedem Kalenderjahr wiederholt werden.

ZUM HINTERGRUND:

Früher waren die Gesetzgeber relativ frei in der Ausgestaltung von Besoldung und Versorgung. In den vergangenen Jahren hat das Bundesverfassungsgericht aber immer mehr Eckpunkte und Vorgaben definiert, die auch das Land NRW prüfen und ggf. umsetzen muss. Zum Besoldungsrecht in NRW gibt es keine konkrete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das entbindet Landesregierung und Landtag aber nicht von den vorgenannten Pflichten.

NOCH KEIN MITGLIED? HIER GEHT'S LANG:

➔ www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html

Name
Adresse

Musterantrag/Widerspruch

An den
zuständigen Dienstherrn
(Adressat je nach Dienstherr anpassen!)

Datum

Personalnummer:

Widerspruch gegen die mir gewährte Besoldung

und

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter festgelegt.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Zudem hat es erkannt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Nordrhein- Westfalen im Jahr 2021 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, so dass ich gegen diese

Widerspruch

einlege und beantrage,

mir eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift